

# WINTER RECHTSANWÄLTE

SEIT 1919

## **Gesellschafter-Geschäftsführer/in: Vorsicht bei der Nachfolgeregelung! (Teil 2)**

*Ein in der Praxis häufiger Vorgang: Der/die Gesellschafter-Geschäftsführer/in einer GmbH mit einem Gesellschaftsanteil von z.B. 40% und einer umfassenden Sperrminorität (bei 25,1%) überträgt Anteile an die nachfolgende Generation und rutscht dabei unter 25,1%. Was ist aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht zu beachten?*

In inzwischen gefestigter Rechtsprechung wiederholt das Bundessozialgericht gebetsmühlenartig, dass ein Gesellschafter-Geschäftsführer über seine Gesellschafterstellung hinaus die Rechtsmacht besitzen muss, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu können (vgl. Teil 1). Das kann auch unterhalb von 50% der Fall sein, wenn eine umfassende Sperrminorität besteht, also aufgrund von Abstimmungsregelungen in der Satzung die Möglichkeit besteht, missliebige Beschlüsse zu verhindern. Das kann z.B. in der Form geregelt sein, dass sämtliche Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einer qualifizierten Mehrheit von 75% der Stimmen bedürfen, sodass eine Kapitalbeteiligung von 25,1% genügt, um Beschlüsse zu verhindern.

In den Fällen, in denen im Rahmen einer Statusentscheidung der Deutschen Rentenversicherung ein Bescheid zugunsten einer selbständigen Tätigkeit (wegen der Sperrminorität) ergangen ist, stellt sich die Frage, ob und wann eine Verpflichtung besteht, Veränderungen mitzuteilen.

Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 29.03.2022 (Az. B 12 KR 1/20 R) erledigt sich ein Statusfeststellungsbescheid nicht schon automatisch, wenn sich Tatsachen, die der Entscheidung zugrunde lagen, verändern. Der Bescheid kann aber durch die DRV mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Eine Aufhebung sogar mit Wirkung ab Eintritt der wesentlichen Änderung der Verhältnisse ist dann möglich, wenn die Mitteilung der Änderung grob fahrlässig unterlassen worden ist. Denn es besteht eine Mitteilungspflicht über „wesentliche Änderungen der Verhältnisse“.

Im o.g. Beispiel (und dem Urteil) lag der Statusentscheidung insbesondere die Sperrminorität zugrunde, da – nur – damit ein beherrschender Einfluss auf die Gesellschaft möglich war. Verliert der Gesellschafter-Geschäftsführer diesen beherrschenden Einfluss, handelt es sich um eine „wesentliche Änderung“, die mitzuteilen ist. Unterbleibt die Mitteilung grob fahrlässig, ist der Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben und die Beiträge können für die Vergangenheit nachgefordert werden.

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn das Organ der GmbH (der GF) aus der Laiensicht erkennen konnte, dass es sich um eine wesentliche Änderung handelte. Es ist ausreichend, wenn dem GF einleuchten musste, dass der prozentuale Kapitalanteil für die Statusfeststellung Bedeutung haben kann. Die Erkenntnismöglichkeit ist an die persönliche Urteils- und Einsichtsvermögen des GF geknüpft, sodass ein individueller Maßstab anzulegen ist.

**Daher sollte bei jeder Veränderung der Anteilsverhältnisse durch einen Fachanwalt eine Statusbeurteilung erfolgen, um hohe Nachforderungen zu vermeiden.**

Sören Riebenstahl, Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht